



517-BHV000011638-4775/2021-BHV-50-4

Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff am Standort Grauwallring 18, 27580 Bremerhaven

Antragstellerin:

HY.City.Bremerhaven GmbH & Co. KG
Apenrader Str. 11
27580 Bremerhaven

2. Beschreibung

Die HY.City.Bremerhaven GmbH & Co. KG beantragt am Standort Bremerhaven, Grauwallring 18, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit einer Gesamtleistung von 2,8 MW und einer maximalen Erzeugungsleistung von 37,5 kg/h bzw. 900 kg Wasserstoff pro Tag. Die nominale Leistung der Anlage beträgt 2 MW.

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff, einem Verdichter sowie einem austauschbaren (mobilen) Gasspeicher inkl. Fahrgestell (Chassis) und den erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätzen, Zuwegungen und Leitungen. Des Weiteren ist ein zusätzlicher Container zur Lagerung von Ersatzteilen (Material-Container) geplant. Nach Inbetriebnahme wird die Anlage ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben.

3. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem nach Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.



4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Testfeldes für die Wasserstoffherstellung und Anwendung vom 22.02.2023, ergänzt am 22.03.2023
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 06.04.2023 und 03.05.2023
- Stellungnahme der wesernetz Bremerhaven GmbH vom 12.04.2023
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24.04.2023
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Referat Immissionsschutz vom 25.04.2023
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Referat Energie, Klimaschutz, Umwelttechnik vom 27.04.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 28.04.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven - Abfallbehörde vom 28.04.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven - Naturschutzbehörde vom 28.04.2023
- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 09.05.2023
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes Bremerhaven vom 26.05.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven - Wasserbehörde vom 06.06.2023
- Stellungnahme der Stadt Geestland vom 07.06.2023
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht Bremerhaven - Arbeitsschutz vom 12.06.2023
- Stellungnahme der bremenports GmbH vom 12.06.2023
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 20.06.2023

5. Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1.200 m².

5.2 Standort des Vorhabens

Die Anlage wird gemäß Bebauungsplan N175 „Gewerbegebiet Speckenbüttel“ der Seestadt Bremerhaven in einem ausgewiesenen Industriegebiet errichtet und betrieben. Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet. Eine naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Betroffenheit ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Durch die Lage im Industriegebiet wird eine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Vorhabenbereich nicht erwartet. Es werden keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert. Das anfallende Regenwasser der Oberflächen wird in das vorhandene Regenwasserentwässerungssystem ein-



geleitet. Die Flächen sind derzeit schon geschottert und gepflastert, so dass es zu keiner Veränderung der Grundwasserbildung kommt. Das Maß der Versiegelung wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

5.4 Erzeugung von Abfällen

Im Regelbetrieb fallen keine Abfälle an. Die im Rahmen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

5.5 Lärmschutz

Für den Betrieb der Wasserstoff-Produktionsanlage wurde dem Antrag eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschimmissionen der Anlage beigefügt. Der Gutachter kommt danach zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ausgehend vom geplanten Betrieb an allen Immissionsorten die dort geltenden Richtwerte zur Tagzeit an Sonn- und Feiertagen um mindestens 17 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 11 dB(A) unterschreiten. Eine separate Betrachtung der Werktage entfällt, da eine Betrachtung und Beurteilung an Sonn- und Feiertagen die höchsten Anforderungen an den Immissionsorten in Wohngebieten darstellen.

Alle Immissionsorte befinden sich, im Sinne der TA Lärm, somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist an den Immissionsorten mit keinen schädlichen Lärmeinwirkungen zu rechnen.

5.6 Luftreinhaltung

Bei der Anlage fallen keine luftverunreinigenden Emissionen an, die nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu bewerten wären.

5.7 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Es werden keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert. Es entstehen ausschließlich schadstofffreie Abwässer, die über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation entsorgt werden.

5.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung und wird gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez.
Bodewald